

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand 30.04.2016)

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- Neben diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch unsere allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- Sämtliche unserer Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- Sobald eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzuwenden ist, können wir diese innerhalb von sechs Wochen annehmen. Während dieser Zeit ist der Kunde an das Angebot gebunden.
- Gegenüber unseren Mitarbeitern abgegebene Vertragsangebote unserer Kunden werden entweder durch unsere Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung angenommen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

- Sobald nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das unsseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- Solange und soweit im Rahmen der Auftragserteilung kein Preis ausdrücklich vereinbart worden ist, so gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Sobald nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Sobald keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
- Liefertermine sind unmittelbar mit uns zu vereinbaren und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Sie gelten – sofern es nicht ausdrücklich vereinbart worden ist – nicht als Fixtermine. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei von uns nicht zu beeinflussenden Umständen, wie beispielsweise Krieg, Arbeitskämpfe, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, solange und soweit diese nicht von uns zu vertreten ist. Gleiches gilt in Fällen höherer Gewalt und beim Eintritt anderer unvorhersehbarer Ereignisse. Teillieferungen sind uns gestattet, sofern diese für den Kunden nicht unzumutbar sind.
- Voraussetzung für die Lieferung an den von Kunden angegebenen Bestimmungsort ist, dass dieser auf Straßen erreichbar ist, die auch für schwere Lastzüge befahrbar ist. Verlangt der Kunde, dass zur Anlieferung die geeignete Straße verlassen werden muss, Gehsteige, Zuwege oder Grundstücke befahren werden müssen, haftet der Kunde für etwa auftretende Schäden oder Erschwerisse.
- Bei der Abladung entstehende Wartezeiten von mehr als 20 Minuten werden dem Kunden entsprechend unserer allgemeinen Preisliste nach Zeitaufwand (Regie) in Rechnung gestellt.

§ 7 Gefährübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert

zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.
- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstelleregress

- Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. (Hinweis: bei dem Verkauf gebrauchter Güter kann die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme der im Satz 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen werden.) Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- Sollte trotz aller aufgewandter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Wir haften beschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausbleibende Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle von Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

§ 11 Sonstiges

- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Allgemeine Vertragsbedingungen (Stand 30.04.2016)

1. Geltung der allgemeinen Vertragsbedingungen

Unsere allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden als AGBs bezeichnet) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Haus und Ihnen als unseren Kunden. Unsere AGBs gelten gegen gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Verbraucher gem. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Über diese AGBs hinaus gelten für die mit unserem Haus abgeschlossenen Kaufverträge unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen, für die mit unserem Haus abgeschlossenen Mietverträge unsere allgemeinen Mietbedingungen sowie für mit unserem Haus abgeschlossenen Reparaturaufträge unsere allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind für uns nicht verbindlich. Diese sind von uns nur zu beachten, wenn wir eine Einbeziehung derselben ausdrücklich schriftlich bestätigen. Durch die Auslieferung unserer Ware erkennen wir etwaige abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden nicht an.

Ein Widerspruch gegen unsere AGBs muss unverzüglich und ausdrücklich erfolgen. Die Übersendung allgemeiner Geschäftsbedingungen durch unseren Kunden, formularmäßige Abwehrklauseln oder Ähnliches gelten nicht als Widerspruch.

2. Zustandekommen des Vertrages

Sämtliche unserer Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Das Vertragsangebot unseres Kunden können wir innerhalb von 10 Werktagen annehmen, solange und soweit in unseren weiteren allgemeinen Bedingungen (beispielsweise allgemeine Verkaufsbedingungen) nichts Abweichendes geregelt ist. Während dieser Zeit ist unser Kunde an das von ihm abgegebene Angebot gebunden.

Gegenüber unseren Mitarbeitern abgegebene Vertragsangebote unserer Kunden werden entweder durch unsere Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung angenommen. Sowohl bei schriftlichen als auch mündlichen Vertragsabschlüssen versichert unser Vertragskunde, den Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen. Möchte unser Kunde nicht selbst Vertragspartner werden, sondern eine dritte Partei vertreten, beispielsweise eine juristische Person, so hat unser Kunde bzw. der Empfänger der Leistung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

3. Zahlungen

Sobald unser Kunde Zahlung per Vorkasse gewährt hat, erwarten wir eine Zahlung innerhalb von 7 Tagen bei Eingang der Bestellung bei uns. Soweit Zahlung auf Rechnung angeboten und gewährt worden ist, sind Zahlungen sofort rein netto durch unseren Kunden zu bezahlen, solange und soweit sich nichts aus anderen allgemeinen Bedingungen unseres Hauses oder aus dem konkreten Vertrag etwas Abweichendes ergibt. Ist unser Kunde Unternehmer, dann gerät dieser spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug, solange und soweit unsere Rechnung nicht bezahlt worden ist. In diesem Falle sind wir berechtigt, ab dem 11. Tag Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus zu verlangen.

Im Falle der Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt dies stets zahlungshalber und bedeutet keine Stundung unserer Zahlungsansprüche. Diskont- und Wechselspesen, Wechselsteuern und ähnliche Kosten sind von unserem Kunden zu tragen und sofort fällig.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungen, Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechte, gleich welcher Art gegenüber unseren fälligen Ansprüchen aus der Geschäftsbeziehung sind ausgeschlossen, sofern und soweit unser Kunde nicht über unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen gegenüber uns verfügt.

5. Haftungsbeschränkungen

Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist auch einfache Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten gegenüber Verbrauchern nicht.

Wir haften weder gegenüber Unternehmern, noch Verbrauchern, für Herstellerangaben. Gleichwohl verpflichten wir uns gegenüber unserem Kunden, diese etwaigen Ansprüche gegen den Hersteller auf Verlangen unseres Kunden unverzüglich abzutreten. Eine Haftung für besondere Eigenschaften des Vertragsgegenstands übernehmen wir nur entsprechend vorstehender Haftungsbeschränkungen bei schriftlicher Zusicherung besonderer Eigenschaften. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich lediglich die nähere Leistungs- oder Warenbezeichnung und begründet keine Eigenschaftszusicherung durch uns.

6. Bildrechte und Copyrights

Sämtliche durch uns verwendeten Grafiken und Bilder unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Diese Urheberrechte liegen entweder bei uns, oder bei unseren Partnern. Eine Verwendung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist nicht gestattet. Gleiches gilt für die von uns oder von unseren Partnern vorformulierten Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Skizzen, Planungsunterlagen usw. unterliegen ebenfalls dem deutschen Urheberrecht. Eine Verwendung durch unsere Kunden ist nur dann gestattet, wenn wir dem Kunden das hierfür erforderliche Nutzungsrecht einräumen.

7. Datenschutz

Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages werden von uns Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Bei dem Besuch unserer Internetpräsenz werden die aktuell von Ihrem PC verwendete IP-Adresse, Datum und Uhrzeit, der Browsertyp, als auch das Betriebssystem Ihres PCs sowie die von Ihnen betrachteten Seiten protokolliert. Rückschlüsse auf personenbezogene Daten sind uns damit jedoch nicht möglich und auch nicht beabsichtigt.

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zum Beispiel per E-Mail übermitteln (beispielsweise Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten) werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem Sie uns die Daten zur Verfügung gestellt haben, so beispielsweise für die Vertragsabwicklung.

Wir geben Ihre Daten an Dritte insofern weiter, als dies zur Durchführung des Vertrages unbedingt notwendig ist, wie beispielsweise an Versandunternehmen, soweit dies zur Lieferung der Ware notwendig ist.

Zur Abwicklung von Zahlungen geben wir Ihre Zahlungsdaten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter, sofern erforderlich. Wir versichern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten im Übrigen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir hierzu gesetzlich verpflichtet werden, oder Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben. Soweit wir zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten.

Personenbezogene Daten, die uns übermittelt werden, werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu welchem sie uns anvertraut worden sind. Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten bis 10 Jahre betragen.

Sollten Sie mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, werden wir auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung Ihrer Daten veranlassen. Auf Wunsch erhalten Sie unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten, für Auskünfte, Benachrichtigungen, Sperrung oder Löschung von Daten, wenden Sie sich bitte an datenschutz@bw.de.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Der Vertragsabschluss mit unseren Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des EU-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur dann, wenn diese nicht unbillig ist, insbesondere nicht von gesetzlichen Vorschriften abweicht.

Ausschließlicher Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Sitz, soweit der Käufer ein Unternehmer ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. In einem solchen Falle sind wir jedoch auch berechtigt, den Käufer, der Unternehmer ist, an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGBs ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag, den wir mit Ihnen geschlossen haben, im Übrigen wirksam, wenn die Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Änderungen eine unzumutbare Härte für beide Vertragspartner darstellen würde.

Allgemeine Mietbedingungen (Stand 14.03.2018)

§ 1 Allgemeine Mietvertragsbedingungen/Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen Mietvertragsbedingungen sind unsere allgemeinen Vertragsbedingungen. Unsere allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Haus und Ihnen als unseren Kunden. Unsere Allgemeine Mietbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Verbraucher gem. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Über diese Allgemeine Mietbedingungen hinaus gelten für die mit unserem Haus abgeschlossenen Kaufverträge unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen, unsere allgemeinen Vertragsbedingungen sowie für mit unserem Haus abgeschlossene Reparaturaufträge unsere allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind für uns nicht verbindlich. Diese sind von uns nur zu beachten, wenn wir eine Einbeziehung derselben ausdrücklich schriftlich bestätigen. Durch die Auslieferung unserer Ware erkennen wir etwaige abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden nicht an.
- 1.2 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die auf der Vorderseite im einzelnen aufgeführten und von diesem über die vereinbarte Dauer gemieteten Geräte zur Verwendung für das vertraglich bezeichnete Bauvorhaben als Mietgegenstand zu überlassen.
- 1.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert an unseren Betriebszweig zurückzugeben. Weist die Mietsache nach Rückgabe durch den Mieter Mängel oder Verschmutzungen auf, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters reparieren bzw. säubern zu lassen und dem Mieter die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, auch für die Zeit, die unter gewöhnlichen Umständen für die Durchführung der Reparatur und Wiederherstellung der Mietsache in einem vernünftigen Zustand notwendig ist, den vertraglich vereinbarten Mietzins zu bezahlen.

§ 2 Beginn der Mietzeit

- 2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.
- 2.2 Wird eine Gerätegruppe angemietet, so beginnt die Mietzeit mit dem Tage, an dem das letzte zur Gruppe gehörende Gerät verladen, übergeben oder bereitgestellt worden ist. Verwendet der Mieter jedoch die zuerst angelegerten Geräte bereits früher in seinem Betrieb, so beginnt die Mietzeit für jedes dieser einzelnen Geräte entsprechend § 2.1.

§ 3 Übergabe des Gerätes, Mangelrüge und Haftung

- 3.1 Der Vermieter hat das Gerät in betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen oder dem Mieter zur Abholung bereitzustellen. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter die Mangelfreiheit und Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes, sowie den Empfang der Gerätepapiere (Bedienungsanleitungen, etc.), soweit solche für die einzelnen zu vermietenden Geräte durch den jeweiligen Hersteller zur Verfügung stehen. Erkennbare Mängel sind unmittelbar bei Übernahme der Mietsache durch den Mieter gegenüber dem Vermieter schriftlich zu rügen.
- 3.2 Mit Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere diejenigen des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Verschlechterung, der Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte oder sonstige Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und gegenüber dem Vermieter zur diesbezüglichen Beweissicherung verpflichtet. Für sämtliche Fälle außer dem Verlust (Diebstahl) des Mietgegenstandes, verpflichtet sich der Mieter an den Vermieter Wertersatz im Sinne von Ziffer 3.4, im Falle des Verlustes des Mietgegenstandes Schadensersatz im Sinne von 14 Ziff. 1 an den Vermieter zu leisten.
- 3.3 Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter, soweit diese durch den gewöhnlichen Gebrauch der Sache entstehen und nicht nach 3.5 auf den Mieter übertragen sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vermieters beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit der Verunglückung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden, die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgiebige Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ebenfalls ausgeschlossen. Der Mietvertrag wird für die Zeit von der Mängelanzeige durch den Mieter bis zur Mängelbeseitigung durch den Vermieter unterbrochen, es sei denn, der Gebrauch der Mietsache wird durch den Mangel nur unwesentlich eingeschränkt oder die Mietsache kann vom Mieter auch trotz des Mangels weiterhin zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.
- 3.4 Der Mieter trägt alle Mängelbeseitigungskosten, die durch sein Verschulden oder die seiner Erfüllung- bzw. Verrichtungspflichten entstehen, soweit sie nicht nach Ziff. 3.3 vom Vermieter getragen werden. Dies gilt insbesondere für jeden Mangel, der durch den nicht fachgemäßen Gebrauch/Nutzung der Mietsache entstanden ist. Der Mieter ist hierbei für den Fall, dass er gemäß Satz 1 für den Schaden eintritt, muss, verpflichtet, an den Vermieter die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. die vollständige mangelfreie Wiederherstellung des Mietgegenstandes sowie die mit der Schadensabwicklung verbundenen Kosten, insbesondere Kosten für eigene Mitarbeiter, Gutachterkosten und Sachverständigenkosten an den Vermieter zu bezahlen, soweit es sich um keinen Schaden am Mietgegenstand handelt, der durch den gewöhnlichen Gebrauch entstanden ist und soweit die Parteien nicht individuell eine Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Mieters vereinbart haben.
- 3.5 Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem der gewöhnliche Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit entstehen bis zu einer Kostenhöhe von 150,00 € pro Einzelreparatur selbst, jedoch nicht mehr als 20 % des Mietzinses, der während der Mietzeit anfällt. Darüber hinausgehende Mängelbeseitigungskosten für den gewöhnlichen Gebrauch trägt der Vermieter.
- 3.6 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des Mietgegenstandes (Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungskosten sowie Kosten der Schadensabwicklung, jegliche Kosten der Schadenabwicklung, insbesondere Personalkosten, Schadensabwicklung, Gutachterkosten und Reiseverfügungskosten) im Falle einer Verunglückung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit und der Rechte der Vertragsparteien im Falle der Verunglückung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit nicht vom Vermieter zu vertreten ist, sofern der Schaden zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sich der Mietgegenstand im Gefahrenbereich des Mieters befunden hat. Die Ersatzpflicht des Mieters ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Schaden am Mietgegenstand handelt, der durch den gewöhnlichen Gebrauch entstanden ist und soweit die Parteien nicht individuell eine Haftungsbeschränkung vereinbart haben oder der Schaden nach § 7.3 durch eine Risikoabsicherung, die zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart ist, abgedeckt ist.
- 3.7 Der Mietvertrag ist mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat kündbar, wobei der verbleibende Restmietpreis weniger als 30 % beträgt, trägt der Mieter jedwede Kosten für die durch den gewöhnlichen Gebrauch entstehenden Mängel. Für Mängel, die zum Zeitpunkt des Kaufvertragschlusses bereits vorhanden sind, gelten die Gewährleistungsregeln nach den allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 3.8 Ist der Vermieter innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe der Mietsache zur Beseitigung der Mängel im Sinne der Ziffer 3.2 verpflichtet, stellt er dem Mieter eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung und lässt der Vermieter diese Frist durch seine Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Recht zum Locktritt vom Mietvertrag. Der Rücktrittrecht besteht auch im Fall eines dreifachen Fehlschlagens der Mängelbeseitigung durch den Vermieter. Der Mieter hat den Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach der von uns durchgeführten dritten verborgenen Mängelbeseitigung schriftlich zu erklären.
- 3.9 Befindet sich der Vermieter mit der Absendung oder Bereithaltung zur Abholung der Mietsache in Verzug, so kann der Mieter binnen 10 Kalendertage nach Verzugseintritt eine Entschädigung verlangen.

§ 4 Arbeitszeit

- 4.1 Der Berechnung der Mietzeit wird als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich 8 Stunden (siehe Vertrag Vorderseite) zugrunde gelegt. Einem „Abrechnungsturnus“ werden jeweils 20 Arbeitstage (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) zugrunde gelegt.
- 4.2 Die Mietzeit ist vorbehaltlich des § 6 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit von 8 Stunden an einem oder mehreren Arbeitstagen in einer Abrechnungsperiode nicht voll ausgenutzt wird, oder wenn die Maschine nicht den gesamten Abrechnungsturnus gemäß Ziff. 4.1, von 20 Arbeitstagen vom Mieter genutzt wird.
- 4.3 Soweit die Mietsache über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit genutzt wird, gelten die über die normale Schichtzeit hinausgehenden Stunden als Überstunden. Diese sind vom Vermieter gesondert, entsprechend der aktuellen Preisliste des Vermieters zu vergüten.
- 4.4 Diese Überstunden sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen des Vermieters zu belegen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmungen, oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl der im Monat gemachten Überstunden (Ziff. 4.3), so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des 2fachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen. Die Annahme des Mietzinses durch den Vermieter berührt die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertragsstrafe nicht.
- 4.5 Als Arbeitszeit gilt grundsätzlich die Betriebszeit der Mietsache. Sofern die Mietsache über einen Betriebsstundenzähler verfügt, so ist die Angabe des Betriebsstundenzählers für die Bestimmung der Betriebszeit, damit der Arbeitszeit auszureichend. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, die Mietsache kürzer benutzt zu haben.

§ 5 Mietberechnung und Zahlung des Mietzinses

- 5.1 Es wird der auf der Vorderseite ausgewiesene Mietzins vereinbart. Dieser ist gemäß Zahlungsverbarung zur Zahlung fällig. Bei längerfristigen Einsatz über 20 Arbeitstage hinaus, wird je Werktag (Montag bis Freitag) der vereinbarte Pauschalzins bezahlt. Kommt der Mieter zur Zahlung des Mietzinses in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter für den Verzugsbetrag 9 % über dem jeweiligen Basiszins für den Verzugszeitraum in Rechnung zu stellen, wenn unser Kunde Unternehmer ist, ansonsten 5 % über dem jeweiligen Basiszins.
- 5.2 Bei erkennbarer Mindestmietdauer von 20 Arbeitstagen ist die Miete im Voraus zur Zahlung fällig.
- 5.3 Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, oder ist ein vom Mieter geleistete Zahlung nicht schuldbefreitend eingegangen, so hat der Vermieter das Recht, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der die Zutritt zu dem Gerätspott dem Gesamtsort der Mietsache zu ermöglichen, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, oder hätte erzielen können, werden jedoch nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten vom Mietzinsanspruch abgerechnet.
- 5.4 Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche (insbesondere Vergütungsansprüche) gegenüber dem Vertragspartner, bei dem die Geräte abgegeben sind, an den Vermieter ab, soweit nicht der Mieter ein Abtretungsverbot gegenüber dem Bauherrn anerkennt müsste.

§ 6 Nutzungsmöglichkeit des Mieters

Dem Mieter obliegt die volle Nutzungsmöglichkeit der Mietsache während der Mietzeit. Kann der Mieter die Mietsache aus persönlichen Gründen, aus Gründen, die in seinem Betrieb bedingt sind, in Folge von Umständen, die nicht von ihm zu vertreten sind, wie z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, überörtliche Anordnungen, etc. nicht nutzen – soweit die fehlende Nutzungsmöglichkeit nicht von uns zu vertreten ist –, so steht ihm weder ein Recht zur fristlosen Kündigung, noch ein Mietzinsminderungsrecht zu.

§ 7 Nebenkosten (Verpackungs- und Versandkosten/Risikoabsicherungskosten)

- 7.1 Der Mietpreis versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestaltung von Betriebsstoffen und Personal sowie Versicherungskosten (insbesondere Maschinenbruchversicherungskosten).
- 7.2 Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand direkt an einen Nachmieter, so hat der Mieter nur diese Transportkosten, höchstens aber die Transportkosten zum ursprünglichen vereinbarten Bestimmungsort zu tragen.
- 7.3 a) Der Mieter verpflichtet sich an den Vermieter 8 % der Mietkosten als zusätzliche Kosten für die Risikoabsicherung des Gegenstandes zu bezahlen. Mit dieser Risikoabsicherung sind alle Bedingungen gemäß der Allgemeinen Bedingungen für Maschinen – und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABG 2011) in der Version vom 01.01.2011 abgesichert. Der Mieter trägt in diesen Fällen über die Kosten in Satz 1 hinaus die im Mietvertrag geregelte Selbstbeteiligung. Liegt der tatsächliche Schaden am Mietgegenstand unterhalb dieser Selbstbeteiligung bei den Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen gem. § 3, insbesondere 3.4, 3.5 und 3.6, das heißt der Mieter trägt in diesem Fall die Kosten des Schadens selbst.

- b) Der Mieter ist berechtigt eine eigenständige Risikoabsicherung des Mietgegenstandes auf eigene Kosten durch eine Maschinen- und Kaskoversicherung für fahrbare und transportable Geräte abzuschließen. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Versicherung Leistungen entsprechend der allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABMG 2011) umfasst.
- c) Für den Fall der Eigenabsicherung des Mieters gemäß b) verpflichtet sich der Mieter dem Vermieter den Abschluss dieser eigenständig von ihm abgeschlossenen Versicherung bei Übernahme des Mietgegenstandes durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen. Zugleich verpflichtet sich der Mieter bereits jetzt, alle Ansprüche aus dieser Maschinen- und Kaskoversicherung für fahrbare und transportable Geräte an den Vermieter abzutreten. Der Vermieter nimmt die Abtretung hiermit bereits jetzt an. Soweit der Mieter diese Versicherung für Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten abgeschlossen und die Ansprüche an den Vermieter abgetreten, entfallen die Risikoabsicherungskosten gem. a).

§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
 - b) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Der Mieter hat hierbei die vom Vermieter mit dem Gerät überlassene Bedienungsanleitung und die dort vorgegebenen Wartungsempfehlungen im Detail zu beachten.
 - c) soweit der Mieter zu Instandsetzungsarbeiten nach den vorstehenden vertraglichen Bedingungen verpflichtet ist, diese sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
 - d) soweit der Mieter zur Beseitigung von Mängeln oder zu Instandsetzungsarbeiten verpflichtet ist, hat er dem Vermieter bei Notwendigkeit dieser Arbeiten schriftlich Mitteilung zu geben.
 - e) Soweit der Vermieter nach den vorstehenden Bedingungen verpflichtet ist, Mängel zu beseitigen, den Mieter zu ersetzen und zu entschädigen, hat der Mieter das Recht, dem Vermieter in diesem Fall nur berechtigt, die Mietsache weiter zu nutzen, wenn ihm dies vom Vermieter ausdrücklich zugesagt wird. Soweit der Mieter in diesem Fall die Mietsache nicht nutzen darf, wird ihm seitens des Vermieters kein Mietzins berechnet.
- 8.2 Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Mieter über den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, dass er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit den gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.
- 8.3 Die durch vertragsgemäßen Mietgebrauch im Rahmen eines gewöhnlichen Mietvertrages ohne Kaufoption entstandenen Wertminderungen, insbesondere des Wertes des Mieters, nimmt der Vermieter während der Mietzeit die im obliegenden Reparatur-, Wartungs- oder sonstigen Handlungspflichten an der Mietsache nicht wahr, so kann der Vermieter diese nach Rückgabe der Mietsache auf Kosten des Mieters vornehmen. Einer gesonderten Nachfristsetzung durch den Vermieter bedarf es in diesem Fall zur Verringerung der Mietzeitkosten nicht. Wurde dem Mieter eine Kaufoption eingeräumt und nimmt er diese wahr, ist der Vermieter weder zum Ersatz einer Wertminderung noch zur Grundüberholung der Mietsache gegenüber dem Mieter verpflichtet.
- 8.4 Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und dem Vermieter auf Anfrage mitzuteilen, wo sich die Mietsache aktuell befindet. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
- 8.5 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen oder durch den Vermieter oder durch sonstige fachkundige Unternehmen warten zu lassen. Diesbezügliche Mängel- und Wertminderungsansprüche des Herstellers bzw. des Vermieters sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen vollumfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden.
- 8.6 Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort, insbesondere in das Ausland, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und des Nachweises des durch den Mieter zu beschaffenden umfassenden Versicherungsschutzes, insbesondere für die Risiken des Diebstahls, Brandes, Transportschäden und sonstigen Abhandenkommens und der zeitweiligen Nichtrückführbarkeit.
- 8.7 Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht Angestellte oder Arbeiter des Mieters sind, ist abgelehnt. Die Untervermietung ist im Falle einer berechtigten Untervermietung durch den Vermieter die Untervermietung durch Übermittlung einer Kopie des Personalausweises des Untermieters und unter Vorlage einer schriftlichen Übernahmebestätigung des Untermieters anzuzeigen.
- 8.8 Der Mieter trägt die Kosten der Betriebsmittel. Vorhandene Betriebsmittel werden bei Übergabe und bei Rückgabe des Mietgegenstandes festgestellt, vermerkt, bestehende Differenzen dem Mieter in Rechnung gestellt und sind von diesem gegenüber dem Vermieter auszugleichen.

§ 9 Verletzung der Unterhaltungspflicht

- 9.1 Wird das Gerät in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, dass der Mieter seinen nach § 8 vorgesehenen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten. Die für die Instandsetzungsarbeiten anfallenden Kosten hat der Mieter ebenso wie die Mietkosten für die verlängerte Mietzeit zu bezahlen.
- 9.2 Der Umfang der von dem Mieter nach Ziff. 9.1 zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter vom Vermieter mitzuteilen, so ist der Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. In gleicher Weise hat der Mieter dem Vermieter die Gelegenheit zur Nachprüfung zu gewähren, sofern er Mängel und Beschädigungen während der Mietzeit behebt, die geeignet sind, eine dauerhafte Wertminderung zu begründen. Wird über den Mangel oder die Beschädigung ein Gutachten erstellt, so hat der Mieter dem Vermieter bzw. der Vermieter dem Mieter eine Abschrift des Gutachtens zu überlassen. Der Mieter hat dem Vermieter die tatsächlichen Reparaturkosten nach Durchführung der Reparatur durch Vorlage der Belege vorzulegen. Wird eine Zahlung durch die Risikoabsicherung nach Ziff. 7.3 unmittelbar an den Mieter ausbezahlt und sind die tatsächlichen Reparaturkosten geringer, so steht der Differenzbetrag dem Vermieter zu und ist sofort nach Feststellung der tatsächlichen Reparaturkosten vom Mieter an den Vermieter zu bezahlen.

§ 10 Beendigung der Mietzeit

- 10.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen und zu veranlassen.
- 10.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 10.3 War eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) vermietet, so gilt für die Mietdauer und Beendigung der Mietzeit § 2.2 sinngemäß.
- 10.4 Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Übergabe der Mietsache an den neuen Mieter und Bestätigung der Übernahme der Mietsache durch den neuen Mieter gegenüber dem Vermieter.
- 10.5 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in einem mangelfreien und gesäuberten Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Soweit umfangreiche Mietgegenstände, wie z. B. Kleinteile zurückgenommen werden, erfolgt die Rücknahme durch den Vermieter unter dem Vorbehalt der nachträglichen Überprüfung.
- 10.6 Werden bei Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes festgestellt, verpflichtet sich der Mieter, die durch die fachgerechte Reinigung des Mietgegenstandes/ der Mietgegenstände entstehenden angemessenen Kosten gegenüber dem Vermieter auf der Grundlage dessen allgemeiner Preisliste zu ersetzen. Einer Nachfristsetzung durch den Vermieter bedarf es zur Vermeidung von Verzögerungen hierfür nicht. Werden derartige Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden, bzw. die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes erst nach Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter von diesem festgestellt, so ist dieser verpflichtet, den Mieter hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in diesem Fall nur dann zum Ersatz, der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, sofern der Mietgegenstand zwischenzeitlich nicht von einem Dritten genutzt wurde.

§ 11 Austauschklause

- Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache zu jeder Zeit durch eine baugleiche und qualitätsmäßig entsprechende Mietsache zu ersetzen, d. h. die Mietsache beim Mieter abzuholen und dieselbe an eine andere zu übergeben.

§ 12 Pflichten des Vermieters in besonderen Fällen

- 12.1 Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät ohne unsere schriftliche Zustimmung einräumen.
- 12.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten von dem Eigentumsrecht des Vermieters und dieser Vorschrift schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.3 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu (12.1) und (12.2), so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 13 Kündigung

- 13.1 Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu kündigen, sofern nicht eine andere Frist von den Parteien vereinbart wurde. Dasselbe Kündigungsrecht gilt, wenn der Mietvertrag von Anfang an ohne Mindestmietzeit auf unbestimmte Zeit abgeschlossen war. Das Recht zur Kündigung für beide Parteien aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 13.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
 - a) Wenn der Mieter mit der Zahlung von Mietzins für einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen mehr als 10 Tage im Rückstand ist.
 - b) Wenn eine gegen den Mieter vom Vermieter durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolglos verlaufen ist und eine Mietzinszahlung des Mieters mehr als 10 Tage zur Zahlung fällig war, vom Vermieter nicht bezahlt wurde.
 - c) Wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet und hier- durch der Wert oder die Tauglichkeit der Mietsache erheblich beeinträchtigt werden kann oder der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät an einen anderen Ort als den gem. § 1.1 vereinbarten Ort verbringt.
 - d) In allen Fällen von Verstößen gegen § 8.1 und § 12.1 und 12.2.
 - e) Wenn der Mieter in Vermögensverfall gerät, d. h. wenn zu erwarten ist, dass der Mieter zur Entrichtung des Mietzinses derzeit nicht in der Lage ist, er ein Insolvenzverfahren eingeleitet hat oder ein außergerichtliches oder gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet hat.
- 13.3 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Gerätes aus einem vom Vermieter zu vertretenden Grund mehr als 1 Woche nicht möglich ist und der Mieter dem Vermieter zuvor die vom Vermieter zu vertretende fehlende Nutzungsmöglichkeit angezeigt hatte.

§ 14 Verlust des Mietgegenstandes

- 14.1 Sollte es dem Mieter bei Beendigung des Mietvertrages unmöglich sein, den Mietgegenstand an den Vermieter zurückzugeben, unabhängig ob er die mangelnde Rückgabepflicht zu verschulden hat, insbesondere in den Fällen eines Diebstahls, so ist er verpflichtet, für den Mietgegenstand an den Vermieter Wertersatz in Höhe des aktuellen Verkehrswertes des Mietgegenstandes (unabhängig davon, ob der Vermieter Eigentümer des Mietgegenstandes ist) sowie Kostenersatz für die Abwicklung des Verlustes bzw. die Wiederbeschaffung des Mietgegenstandes zu leisten. Der Verkehrswert bestimmt sich nach den Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes am vergleichbaren Rücklieferungsort und Zeitpunkt der Entscheidungslage. Für die Bestimmung dieses Verkehrswertes ist der Vermieter berechtigt, ein Sachverständigengutachten auf Kosten des Mieters zu beauftragen. Die vom Mieter an den Vermieter zu erstattenden Kosten der Wiederbeschaffung umfassen insbesondere die Kosten des Mieters für eigenes Personal, Kosten für einen Sachverständigengutachter, Kosten die der Vermieter für einen eigenen Rechtsbeistand aufwenden muss.

§ 15 Allgemeine Vertragsbedingungen

Im Übrigen gelten unsere allgemeinen Vertragsbedingungen.

Allgemeine Monteur- und Reparaturbedingungen (Stand 30.04.2016)

1. Geltung der allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen

Unsere allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Haus und Ihnen als unseren Kunden, solange und soweit Montage und/oder Reparaturleistung Gegenstand unsere Beauftragung sind. Unsere allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Verbraucher gem. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Über diese allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen hinaus gelten für die mit unserem Haus abgeschlossenen Kaufverträge unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen, für die mit unserem Haus abgeschlossenen Mietverträge unsere allgemeinen Mietbedingungen sowie für alle unseren Haus abgeschlossenen Verträge unsere allgemeinen Vertragsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind für uns nicht verbindlich. Diese sind von uns nur zu beachten, wenn wir eine Einbeziehung derselben ausdrücklich schriftlich bestätigen. Durch die Auslieferung unserer Ware erkennen wir etwaige abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden nicht an.

2. Kostenvoranschlag/Auftragserteilung

- 2.1 Kostenvoranschläge sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. In diesem Fall sind wir berechtigt, bei Durchführung der Montage oder Reparatur zum Kostenvoranschlag bis zu 20 % im Hinblick auf die Höhe der Kosten vom Kostenvoranschlag abzuweichen. Wir werden unseren Kunden hiervon jedoch schnellstmöglich informieren, sobald für uns eine solche Abweichung erkennbar wird. Ein verbindlicher Kostenvoranschlag wird für den Kunden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erstellt. Lässt der Kunde auf der Grundlage des Kostenvoranschlages den Auftrag nicht durchführen und sind uns für die Erstellung des Kostenvoranschlages Aufwendungen entstanden, so sind wir berechtigt, diese Aufwendungen entsprechend unserer allgemeinen Preislisten dem Kunden in Rechnung zu stellen, soweit mit dem Kunden nicht vereinbart wurde, dass für den Kostenvoranschlag keine Kosten anfallen und der Kunde kein Unternehmer ist.
- 2.2 Mündlich oder fernmündlich erteilte Angaben über die Höhe der zu erwartenden Reparaturkosten stellen keinen Kostenvoranschlag dar und sind für uns unverbindlich. Die Höhe der tatsächlichen Kosten regelt sich in diesem Fall nach dem tatsächlich erteilten Auftrag. Werden im Auftrag keine Kosten angegeben, so richten sich die Montage- oder Reparaturkosten nach unseren allgemeinen Preislisten. Sofern für uns erkennbar mehr als 3 % von dem prognostizierten Preis abgewichen wird, wird der Kunde von uns vor Beendigung der Reparatur hiervon verständigt.
- 2.3 Soweit sich bei der Ausführung der Arbeiten herausstellt, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Auftragsausführung der verbindliche Kostenvoranschlag im Sinne von Ziffer 2.1 um mehr als 20 % überschritten werden muss, ist der Auftraggeber hiervon zu unterrichten und dessen Einverständnis in die Fortführung bzw. Beendigung der Reparatur zu den erhöhten Kosten einzuholen. Die Zustimmung zur Durchführung und/oder Beendigung des Auftrages zu den erhöhten Kosten gilt seitens des Kunden als erteilt, soweit dieser nicht binnen 3 Tagen nach Unterrichtung der Kostenerhöhung ausdrücklich widerspricht. Soweit der Kunde auf der Grundlage der erhöhten Kosten der Durchführung und/oder der Beendigung des Auftrages widerspricht, so sind wir berechtigt, sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten sowie die für den Kunden beschafften Ersatzteile dem Kunden entsprechend dem Kostenvoranschlag (einschließlich Gewinnanteilen) in Rechnung zu stellen.

3. Fristen und Termine

- 3.1 Die im Auftrag angegebenen Fristen und Termine für die Durchführung der Montage bzw. der Reparatur sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als Fixtermin bzw. abschließende Frist bezeichnet werden. Ein Fixtermin ist in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren.
- 3.2 Wird eine Frist oder ein Termin nicht verbindlich vereinbart, so ist der Kunde berechtigt, uns eine Woche nach Ablauf der Frist oder des Termins durch schriftliche Mahnung in Verzug zu setzen. Für die Einhaltung der Frist oder des Termins genügt die Anzeige der Fertigstellung gegenüber dem Kunden.
- 3.3 Die Frist oder der Termin verlängert sich angemessen bei Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfen, Materialbeschaffungs- und Energieversorgungsschwierigkeiten, Mangel an Transportmitteln, die nicht vom Verwender zu vertreten sind, behördlichen Eingriffen sowie in sonstigen Fällen höherer Gewalt und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeit liegen, unabhängig davon, wer sie zu vertreten hat. Gleiches gilt für den Fall der verzögerten bzw. mangelhaften Lieferung von Ersatzteilen durch Dritte, die für unsere Leistungsfähigkeit Voraussetzung ist, sofern wir dies nicht zu vertreten haben.
- 3.4 Soweit sich im Rahmen der Reparatur oder der Montage herausstellt, dass weitere über die im Rahmen der Auftragserteilung vorgesehenen Arbeiten hinausgehende Arbeiten notwendig werden, verlängert sich die vereinbarte Frist oder der Termin entsprechend.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Wurde die Montage oder Reparatur von uns mangelhaft durchgeführt, so sind wir zunächst zweimal zur Nachbesserung berechtigt, ehe dem Kunden ein Anspruch auf Rücktritt oder Minderung zusteht. Soweit der Mangel auch nach einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht ordnungsgemäß und mangelfrei behoben ist, steht uns das Recht zu einer weiteren Nachbesserung nur zu, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist oder die Nachbesserung nicht bereits endgültig fehlgeschlagen ist. Für neu auftretende Mängel gilt das erstmalige Nachbesserungsrecht entsprechend.
- 4.2 Nachbesserungen sind grundsätzlich in unserer Werkstatt durchzuführen, welche dem Ort, an dem sich der nachzubessernde Gegenstand (Fahrzeug) vertragsgemäß befindet, am Nächsten kommt. Ist unser Kunde Verbraucher so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.
- 4.3 Soweit der Kunde gegenüber uns einen Mangel auf der Grundlage eines von uns durchgeführten Auftrages rügt und unsere Leistung nicht mangelhaft war, der Mangel z. B. auf einem Bedienungsfehler des Kunden beruht, so stehen uns die aus der Überprüfung des Mangels entstandenen Aufwendungen entsprechend unserer allgemeinen Preislisten gegen den Kunden zu. Fahrtzeiten des Monteurs gelten hierbei ebenfalls als Arbeitszeiten.
- 4.4 Beinhaltet der Mangel auf gewöhnlichem Verschleiß, ursachengemäßer Verwendung der Sache oder einer anderen technischen Ursache, als derjenigen, welche durch unsere Werkleistung behoben worden ist, so steht dem Kunden ein Gewährleistungsanspruch nicht zu. Die Beweislast für die Tatsache, dass ein Mangel nicht auf gewöhnlichem Verschleiß beruht, trägt der Kunde, wenn er Unternehmer ist, es sei denn, es handelt sich hierbei um denselben Mangel, für den wir eine Reparaturleistung für den Kunden durchgeführt haben. In diesem Fall tragen wir die Beweislast, dass der Mangel nicht von uns zu vertreten ist. Die Tatsache, dass es sich erneut um denselben Mangel handelt, hat der Kunde zu beweisen. Ist unser Kunde Verbraucher so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.
- 4.5 Werden Teile, die nicht von uns stammen, auf ausdrückliche Weisung des Kunden im Rahmen der Werkleistung in die Sache des Kunden eingebaut und beruht der Mangel auf dem eingebauten Teil und nicht auf unserer Werkleistung, so steht dem Kunden gegen uns lediglich ein Anspruch auf Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer und dem Hersteller des Teiles gegen uns zu.
- 4.6 Soweit ein Mangel auf der Grundlage unserer Leistung entsteht, ist dieser vom Kunden unmittelbar nach Kenntnisnahme gegenüber uns anzuzeigen. Verletzt der Kunde seine Anzeigepflicht, so gehen sämtliche Schäden, die aufgrund der verspäteten Mangelanzeige zu einer verzögerten Mängelbeseitigung führen, zu Lasten des Kunden, solange dieser Unternehmer ist.
- 4.7 Ist unser Kunde Unternehmer so verkürzt sich die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Reparaturen oder sonstige Werkleistungen auf 1 Jahr ab Durchführung oder bei Maschinen und Arbeitsgeräten (Anzahl der Betriebsstunden auf dem Betriebsstundenzähler der Maschine oder des Arbeitsgerätes ist ausschlaggebend) auf 200 Betriebsstunden, sofern der Mangel offensichtlich ist oder bei Nutzung für den Vertragspartner oder dessen Erfüllungsgehilfen ohne weiteres erkannt werden kann. Die Gewährleistungsfrist ist abgelaufen, wenn die 400 Betriebsstunden der/des Maschine/Arbeitsgerätes oder die 1-Jahresfrist abgelaufen ist. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche des Kunden, die aus von uns zu vertretenden Pflichtverletzungen des Werkvertrages entstehen, solange nicht eine zwingende Haftung sich aus dem Gesetz ergibt.

- 4.8 Hat der Kunde uns den Mangel angezeigt und wird auf der Grundlage der Mangelanzeige die weitere Nutzung der Sache untersagt, so führt die Weiternutzung der Sache durch den Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen zum Ausschluss der Gewährleistung, sofern uns nicht vor der Weiternutzung die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt wird und die Weiternutzung zu einer Verschlechterung des Mangels geführt hat. Die Beweislast, dass die Weiternutzung im konkreten Fall nicht zu einer Verschlechterung des Mangels geführt hat, obliegt hierbei dem Kunden.
- 4.9 Werden nach den von uns durchgeführten Leistungen von Dritten, insbesondere Nachbesserungsversuche oder weitere Reparaturen an der Sache durchgeführt und uns erst dann der Mangel unserer Leistung vom Kunden angezeigt, so trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass die Arbeiten Dritter den Mangel an der Sache nicht verschlimmert bzw. generell verursacht haben.
- 4.10 Die Art und Weise der Nachbesserung liegt in unserem pflichtgemäßen Ermessen. Uns steht für die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten eine angemessene Frist zu, die unseren gewöhnlichen Werkstattbetrieb berücksichtigt. Eine Nutzungsentschädigung für die Zeit der Nachbesserungsarbeiten steht dem Kunden nicht zu, solange unser Kunde Unternehmer ist.
- 4.11 Sofern dem Kunden auf der Grundlage eines Mangels nach dem Gesetz ein Schadenersatzanspruch zusteht, haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung für mittelbare und unwahrscheinbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist auch einfache Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ausgeschlossen. Die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz werden hiervon nicht berührt.
- 4.12 Der Höhe nach sind Schadenersatzforderungen des Kunden, welcher Unternehmer ist, auf die jeweils gültige Versicherungssumme unserer gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Soweit wir über eine Betriebshaftpflichtversicherung nicht verfügen oder dieser für den konkreten Fall keine Eintrittspflicht (oder Haftungsübernahmeverpflichtung) obliegt, haften wir für Schadenersatzansprüche nur für den unmittelbaren und vorhersehbaren Schaden. Für den mittelbaren Schaden nur soweit dieser im Rahmen der Auftragserteilung für uns absehbar war.
- 4.13 Soweit eine Schadenersatzverpflichtung für uns trotz bestehender Haftpflichtversicherung verbleibt, beschränkt sich der von uns selbst zu bezahlende Schaden gegenüber Unternehmern der Höhe nach auf den 5-fachen Nettoauftragswert des mit dem Kunden vereinbarten Werkvertrages.

5. Gefährdung und Transport

- 5.1 Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über, solange er Unternehmer ist. Der Hin- und Rücktransport der Sache, an dem wir unsere vertragliche Leistung erbracht haben, obliegt grundsätzlich dem Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt, solange kein Fall der Gewährleistung vorliegt. Unsere Haftung im Rahmen der Bereitstellung der Sache beschränkt sich darauf, dass diese von uns sachgemäß abgestellt wurde.
- 5.2 Wird vereinbarungsgemäß der Transport von uns zum Kunden übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn der Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt.
- 5.3 Für jedweden Transport der Sache, die Vertragsgegenstand ist und eines Transportes bedarf, wird dem Kunden daher nahegelegt, eine Transportversicherung bzw. eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Sofern der Transport von einem Fahrer unseres Hauses durchgeführt wird, stellt der Kunde diesen bereits jetzt für jedwede fahrlässige Haftung frei.

6. Unterstützungspflicht des Kunden

- 6.1 Sollten wir unsere Leistungen vor Ort bei dem Kunden auf dessen Wunsch durchführen so ist der Kunde verpflichtet, uns bei der Durchführung der Arbeiten zu unterstützen, insbesondere indem elektrische Energie zur Verfügung gestellt wird, Gewährleistung von für uns geeigneten An- und Abfahrtsmöglichkeiten, Stellung im Bedarfsfall von Hilfskräften für Auf- und Abstellung der Sache usw. Dies gilt auch für den Fall, dass die Montage im Preis der einzelnen Lieferungen eingeschlossen oder für die Montage eine Pauschalsumme festgesetzt ist. Der Kunde erbringt seine Unterstützungspflicht gegenüber uns unentgeltlich und ohne Minderungsansprüche. Die Unterstützung durch den Kunden wurde im Rahmen der Werklöhnkalkulation zugunsten der Kunden berücksichtigt.
- 6.2 Stellt der Kunde uns Hilfskräfte im Rahmen der Montage, Aufstellung oder Erbringung unserer Leistung zur Verfügung, so sind diese Hilfskräfte ausschließlich Erfüllungsgehilfen des Kunden, für die wir keine Haftung übernehmen.
- 6.3 Der Kunde hat im Rahmen der von uns zu erbringenden Leistungen in seinem Machtbereich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für unsere Mitarbeiter zu treffen.

7. Preise

- 7.1 Soweit ausdrückliche Preisvereinbarungen im Rahmen der Auftragserteilung nicht getroffen worden sind, so richtet sich unsere Vergütung nach der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Preislisten. Dem Kunden werden insbesondere Materialkosten, Personalkosten, An- und Abreisekosten in Rechnung gestellt. Im Rahmen der An- und Abreise werden dem Kunden sowohl die Fahrtkosten als auch die Personalkosten (Regiezeitkosten) in Rechnung gestellt. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die im Rahmen unserer Preislisten angegebenen Zuschläge berechnet.
- 7.2 Sofern wir Leistungen für den Kunden im Rahmen eines vom Kunden erteilten Reparaturauftrages erbringen und sich während der Reparatur herausstellt, dass die Reparatur aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich ist, so beenden wir unsere Reparaturaufträge mit dieser Feststellung, die wir dem Kunden unverzüglich mitteilen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die von uns bis zu dieser Feststellung bereits erbrachten Leistungen (Fahrtkosten, Arbeitslohnkosten, Materialkosten, etc.) entsprechend der mit dem Kunden vereinbarten Preise an uns zu bezahlen.

8. Pfandrecht

- 8.1 Für die vom Kunden an uns im Rahmen eines Montage- oder Reparaturauftrages übergebene Sache räumt der Kunde uns ein vertragliches Pfandrecht ein.
- 8.2 Dieses vertragliche Pfandrecht erweitert der Kunde gegenüber uns auf alle uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für frühere Werkleistungen bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher unserer Forderungen gegenüber uns durch den Kunden. In diesem Fall gehen die Pfandrechte mit vollständigem Ausgleich automatisch an den Kunden zurück.
- 8.3 Übersteigt der Wert des uns eingeräumten Pfandrechts aus der laufenden Geschäftsverbindung unsere Forderung um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der übersteigenden Sicherung und Rückübertragung des Pfandrechts auf den Kunden verpflichtet, soweit die Sicherung 120 % der Forderung übersteigt. Für die Bewertung der Sicherheiten sind für gebrauchte Waren die jeweils aktuell gültigen Marktpreise, für neuwertige Waren die mit den Kunden vereinbarten Verkaufspreise bzw. unsere aktuellen gültigen Listenpreise heranzuziehen.

9. Schlussabstimmungen, Verweis auf allgemeine Vertragsbedingungen

Im Übrigen gelten unsere allgemeinen Vertragsbedingungen. Dies gilt z.B. für die Bestimmungen zum Datenschutz und für die weiteren dort niedergelegten Regelungen. Der Vertragsabschluss mit unseren Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des EU-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur dann, wenn diese nicht unbillig ist, insbesondere nicht von gesetzlichen Vorschriften abweicht. Ausschließlicher Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Sitz, soweit der Käufer ein Unternehmer ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. In einem solchen Falle sind wir jedoch auch berechtigt, den Käufer, der Unternehmer ist, an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGBs ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag, den wir mit Ihnen geschlossen haben, im Übrigen wirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Änderungen eine unzumutbare Härte für beide Vertragspartner darstellen würde.